



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 43 (Rezension / *Review*, 1981)

**Wankel, H., Die Inschriften von Ephesos Ia
(Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien, 11;
Bonn 1979)**

**Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 98,
1981, 587–588**

© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Epigraphik

Key Words: epigraphy

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Hermann Wankel, Die Inschriften von Ephesos I a, Nr. 1—47 (Texte). Inschriften Griechischer Städte aus Kleinasien, Band 11, 1. Habelt, Bonn 1979. XII, 302 S., 1 Plan, 36 Tafeln. — Mit Freude nimmt der Rechtshistoriker zur Kenntnis, daß die zusammenfassende Publikation des reichen Inschriftenmaterials von Ephesos angelaufen ist. Als Herausgeber fungiert eine österreichisch-deutsche „Arbeitsgemeinschaft für die Edition der Inschriften von Ephesos“ (H. Vettters, D. Knibbe, R. Merkelbach, H. Engelmann). Der von H. Wankel vorgelegte Band umfaßt 47 „vorwiegend lange und historisch besonders wichtige Texte“ überwiegend in griechischer Sprache (nur die Kaiserbriefe Nr. 41 u. 42 sind in Latein, 17—19 und 43 als Bilinguen und 28—35, 37 u. 40 gemischtsprachig abgefaßt). Sie sind nach den Prinzipien der Reihe (IK) als erster Teil eines „Corpus“ gestaltet. Fast alle Texte sind schon einmal publiziert (ausgenommen die Parallelüberlieferung der Ehreninschrift 11 B und der Statuenbasen 36 B—D), jedoch soweit noch möglich an Original, Abklatsch oder Photo überprüft. Zu begrüßen ist die Übersetzung; der versprochene Kommentar wird als Band Ephesos I b erscheinen. Neben dieser anspruchsvollen Sammlung werden kleinere, bisher verstreut oder noch gar nicht publizierte Texte in einem auf weitere sechs Bände der IK veranschlagten „Repertorium“ abgedruckt, d. h. mit nur vorläufigem Kommentar (und ohne Übersetzung). Dieses Unternehmen ist nicht mit dem von H. J. Wolff in diesem Band S. 606ff. angezeigten „Repertorium der griechischen Rechtsinschriften“ zu verwechseln, das nur Fundstellen nachweist, aber keine Texte abdruckt.

Der zeitliche Rahmen der ausgewählten Inschriften spannt sich von der altgriechischen Polis (Nr. 1, Abrechnung über Tempelgelder, 6. Jh. v. Chr.) bis in die byzantinische Periode (Nr. 40, Konstitution Maurikios', 585 n. Chr.); der Schwerpunkt liegt im Prinzipat. Da die Texte bereits bekannt sind und der Kommentar noch nicht vorliegt, reicht es hier aus, die neue Fundstelle der Quellen, soweit sie von rechtlichem Interesse sind, anzuzeigen: Todesurteil wegen Asebie (2. H. 4. Jh. v. Chr.; Nr. 2); Fragment einer Pachtausschreibung über öffentlichen Boden (um 290 v. Chr.; Nr. 3); das berühmte um 297/6 zu datierende Gesetz über Schuldentilgung wegen Kriegsfolgen (Nr. 4); Rechtshilfe- und Freundschaftsvertrag mit Sardes, eingeleitet durch einen Brief des Juristen Q. Mucius P. filius Scaevola aus seinem Prokonsulat (Nr. 7); Schuldenerlaß und Bürgerrechtsverleihung im Krieg gegen Mithridates (86/85 v. Chr.; Nr. 8); nach *conventus* geordnetes Register der Gemeinden der Provinz Asia (flav. Zeit; Nr. 13); Gebührenordnung des Antigrapheion (E. 1. Jh. n. Chr.; Nr. 14); Konst. vermutlich des Antoninus Pius über die Aufgabe des Logistes (Brief; Nr. 15—16); Epikrima des Prokonsuls Paullus Fabius Persicus über Finanzverwaltung (etwa 44 n. Chr.; Nr. 17—19); Edikte von Prokonsuln (Nr. 23 u. 24); Konst. des Marcus Aurelius über die Aufgaben des Logisten der Gerousia (Brief; Nr. 25);

Stiftung des Nikomedes (180—192 n. Chr.; Nr. 26) und des C. Vibius Salutaris (104 n. Chr.; elf Texte: Nr. 27, mit 568 Zeilen und 9 Fragmenten, bis 37). Es folgen späte Konstitutionen nicht identifizierbarer Kaiser (5. Jh., Nr. 38, und 6. Jh., Nr. 39), eine des Maurikios (585; Nr. 40) und zwei Valentinianus', Valens' und Gratianus' (370/1, Nr. 42 und 372—378, Nr. 43). Erwähnt seien auch zwei theologische Texte aus dem 5.—6. Jh. (Nr. 45 u. 46).

Übersetzungen und Überschriften sind stets ein erster Kommentar zu den Texten. Nach kursorischer Durchsicht scheint mir im Urteil Nr. 2, 2/3: *κατὰ τὴν προγραφήν τῆς δίκης* nicht mit "Vorladung zum Prozeß", sondern mit (An)klageschrift wiederzugeben. Ebenso ist die *ἐκκλητος δίκη* (Nr. 7 II 2/3) kein „Berufungsverfahren“, sondern der in der zur Entscheidung berufenen Polis zu führende Prozeß. Für die Quellen aus dem Prinzipat scheint Reskript in Nr. 25, 42 u. 43 nicht die richtige Bezeichnung der Rechtsquelle; es handelt sich, wie auch in FIRA 1, 108 zu Nr. 42 angeführt ist, im technischen Sinn um *epistulae*.

München

Gerhard Thür